

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Arbeitsstipendien

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kunst- und Kulturbereich ist durch die aktuelle Corona-Krise (COVID-19) und die damit verbundenen Veranstaltungsabsagen sowie Einnahmenverluste stark betroffen.
- (2) Die Tiroler Landesregierung hat am 16.03.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ sowie darauf aufbauend am 07.04.2020 eine „COVID-19 Soforthilfefonds“ beschlossen.
- (3) Die Abteilung Kultur wurde beauftragt und ermächtigt, Förderungsrichtlinien zu erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen aus den Mitteln des COVID-19 Soforthilfefonds auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F. gewährt werden.

§ 3

Zielsetzung

Ziel der Vergabe von Arbeitsstipendien ist es, kreative Arbeitsprozesse zu fördern, die Entwicklung neuer künstlerischer Konzepte anzuregen und damit Künstlerinnen und Künstler in ihrer Lebens- und Arbeitssituation in der COVID-19 Krise zu unterstützen und in ihrer künstlerischen Entwicklung zu fördern.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind künstlerische Tätigkeiten, die Projekten und Vorhaben aus allen geförderten Sparten zugrunde liegen (Recherche, Konzeption einer Ausstellung, Schreib- oder Kompositionsvorhaben, Filmprojekt, Digitalisierungsmaßnahme und Ähnliches).

- (2) Ausgenommen sind Projekte im Kontext einer schulischen oder universitären Ausbildung sowie Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form von Arbeitsstipendien. Diese werden aufgrund von Ausschreibungen vergeben.

§ 5

Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Geburtsort oder Lebensmittelpunkt in Tirol
- b) Abschluss eines einschlägigen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung oder Nachweis einer kontinuierlichen Arbeit im jeweiligen Fach

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt sowie zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach der Ausschreibung.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Der Stipendienantrag ist in elektronisch Form mittels des Online-Formulars [Kultur - Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-foerderungen/) (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-foerderungen/>) einzubringen.
- (2) Für die Entscheidung über die Zuerkennung des Stipendiums sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - a) Lebenslauf samt Darstellung des bisherigen künstlerischen Werdegangs
 - b) Motivationsschreiben, in dem das mit dem Stipendium verfolgte Ziel und das zu realisierende künstlerische Vorhaben/Projekt beschrieben werden
- (3) Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen und Informationen angefordert werden.

- (4) Die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben Expertinnen und Experten beiziehen. Diese unterliegen bei Ausübung ihrer Beratung der Verschwiegenheit.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens in der in der Förderzusage festgelegten Weise nachzuweisen.

§ 9

Rechtgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011) sowie der speziellen Richtlinien der einzelnen Sparten.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 17.04.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.